



Bern,

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen:

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen einen Vorentwurf betreffend die Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes gewaltbetroffener Personen (Änderung des Zivilgesetzbuches [ZGB] und der Zivilprozessordnung [ZPO]) sowie des strafrechtlichen Schutzes vor Gewalt in Paarbeziehungen (Strafgesetzbuch [StGB] und Militärstrafgesetzes [MStG]) zur Stellungnahme.

Die Vorschläge zum Zivilrecht gehen auf eine Evaluation von Artikel 28b ZGB zurück, die im Auftrag des Bundesamtes für Justiz im zweiten Halbjahr 2014 durchgeführt worden ist. Diese Evaluation hat Probleme und Schwachstellen beim zivilrechtlichen Gewaltschutz aufgezeigt, die durch die Revision des ZGB und der ZPO behoben werden sollen. Vorgesehen ist, dass die Kantone für die nötige Weiterbildung von Personen besorgt sind, die als Mitglied eines Gerichts, einer Behörde oder Stelle mit dem Schutz von Personen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen (Art. 28b ZGB) betraut sind. Um die Wirksamkeit gerichtlich angeordneter Schutzmassnahmen zu erhöhen, sollen die Zivilgerichte ferner verpflichtet werden, ihre Entscheide zu Artikel 28b ZGB anderen Behörden mitzuteilen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig erscheint. In Umsetzung der Motion Perrin (09.4017) schlägt der Bundesrat zudem vor, eine gesetzliche Grundlage für die Anordnung einer elektronischen Überwachung der Tatperson (*Electronic Monitoring*) zu schaffen, um die bessere Durchsetzbarkeit von Annäherungs-, Orts- oder Kontaktverboten zu gewährleisten. Mit dem Ziel, den Zugang zum zivilrechtlichen Gewaltschutz für gewaltbetroffene Personen zu erleichtern, werden ausserdem zwei zivilprozessuale Änderungen vorgeschlagen: So sollen im Entscheidverfahren wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen keine Gerichtskosten mehr gesprochen werden und bei denjenigen dieser Klagen, die dem einfachen Verfahren unterstehen, soll das Schlichtungsverfahren entfallen.



Was das Strafrecht betrifft, soll Artikel 55a StGB geändert werden. Diese Bestimmung erlaubt, Strafverfahren wegen einfacher Körperverletzung, wiederholter Tötlichkeiten, Drohung oder Nötigung in der Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebenspartnerschaft zu sistieren und nach Ablauf von sechs Monaten einzustellen, wenn das Opfer dies verlangt. In seinem Bericht zur Motion Heim (09.3059) hat der Bundesrat die Einstellungspraxis bei Gewalt in Paarbeziehungen untersucht, Probleme bei solchen Strafverfahren aufgedeckt und zu ihrer Lösung verschiedene Massnahmen aufgezeigt. Gleichzeitig mit der Motion Keller-Sutter (12.4025) sollen diese nun umgesetzt werden. Konkret werden zur Entlastung der Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen drei Massnahmen vorgeschlagen: Erstens soll der Entscheid über den Fortgang des Strafverfahrens nicht mehr ausschliesslich von der Willensäusserung des Opfers abhängig sein. Vielmehr soll die zuständige Behörde auch weitere Umstände berücksichtigen. Zweitens sollen Strafverfahren bei wiederholter Gewalt in der Paarbeziehung nicht mehr sistiert werden können. Und drittens soll das Opfer vor der Einstellung des Strafverfahrens noch einmal angehört werden müssen.

Der Bundesrat hat am 7. Oktober 2015 den Vorentwurf genehmigt und das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis zum

29. Januar 2016.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme so abzufassen, dass die auswertenden Personen klar erkennen können, zu welchem der vier zu revidierenden Gesetze ihre Anmerkungen und Vorschläge gehören. Das wird die Auswertungsarbeit wesentlich erleichtern.

Da wir bestrebt sind, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren, ersuchen wir Sie zudem, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

sibyll.walter@bj.admin.ch



Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Gabriella D'Addario Di Paolo für die Revision des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Tel. 058 462 40 95) sowie Frau Judith Wyder (Tel. 058 462 41 78) und Herr Philipp Weber (058 465 32 09) für die Revision des Zivilgesetzbuches und der Zivilprozessordnung gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Stellungnahme.

Mit besten Grüssen

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin